

Leitfaden zur Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Brandenburg

Stand: November 2019

Landesverband Berlin-Brandenburg

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Tel.: 030 – 42 08 23 70

Fax: 030 – 42 08 23 80

berlin@mehr-demokratie.de

bb.mehr-demokratie.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Die direktdemokratischen Verfahren.....	4
2.1 Beispiele für Volksinitiativen und Volksentscheide in Deutschland	4
3. Vor der Volksinitiative - Checkliste.....	5
4. Die Volksgesetzgebung.....	5
4.1 Zulässige Themen	5
4.1.1 Gegenstände der politischen Willensbildung	6
4.1.2 Haushaltsrelevante Volksbegehren	6
4.2 Ablauf („Fahrplan“)	7
4.3 Die Volksinitiative	8
4.3.1 Einreichung der Volksinitiative.....	8
4.3.2 Unterschriften: Zahl, Gültigkeit, Sammlung, Unterschriftsbogen	8
4.3.3 Prüfung der Zulässigkeit	10
4.3.4 Beratung im Landtag	10
4.4 Volksbegehren.....	11
4.4.1 Amtseintragung	11
4.4.2 Briefeintragung.....	12
4.4.3 Unterschriften: Zahl, Unterschriftsbogen, Gültigkeit	12
4.4.4 Feststellung des Zustandekommens, Beratung im Landtag und Bekanntmachung...	13
4.5 Der Volksentscheid.....	13
4.5.1 Abstimmung: Stimmrecht, Form der Vorlage, Mehrheiten.....	14
4.5.2 Veröffentlichung.....	14
5. Der Sonderfall: Volksinitiative zur Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung.....	14
6. Zum Schluss ein Angebot	14
7. Anhang.....	15
7.1 Unterschriftenlisten ausgewählter Volksinitiativen.....	15

1. Vorwort

Dieser Leitfaden soll Ihnen bei der Planung und Durchführung von Volksbegehren weiterhelfen. Er informiert über die wichtigsten Fragen und Probleme, die auftreten können und gibt sachbezogene Hinweise.

Nicht zuletzt dank des Einsatzes von Mehr Demokratie e.V. und aufgrund veränderter politischer Mehrheiten ist Ende 2011 beziehungsweise Anfang 2012 eine Verfassungsänderung sowie ein neues Volksabstimmungsgesetz auf den Weg gebracht worden, welche die Durchführung eines Volksbegehrens erleichtert hat. So ist das Wahlalter und damit auch das Abstimmungsalter für Volksbegehren auf 16 Jahre herabgesetzt worden. Des Weiteren ist die Eintragsfrist für das Volksbegehren von vier auf sechs Monate verlängert worden und die Möglichkeit der Briefeintragung hinzugekommen.

Trotz dieser Verbesserungen wird Mehr Demokratie e.V. sich auch weiterhin für bürgerfreundlichere Rahmenbedingungen einsetzen, denn zentrale Baustellen wie das strikte Haushaltstabu, die nicht zulässige freie Sammlung von Unterschriften sowie ein hohes Zustimmungsquorum von 25% beim Volksentscheid blieben unberührt.

Im Anhang finden Sie die gesetzlichen Grundlagen aus der Landesverfassung Brandenburgs und einen Muster-Unterschriftenbogen.

Oliver Wiedmann
(Landesvorstand Berlin-Brandenburg)

2. Die direktdemokratischen Verfahren

Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sind Teil der Volksgesetzgebung, durch die die Bürgerinnen und Bürger eigene Gesetze erlassen, bestehende Gesetze ändern oder in einen laufenden Gesetzgebungsprozess eingreifen können. Außerdem kann per Volksentscheid über die Auflösung des Landtags, Verfassungsänderungen und über „Gegenstände der politischen Willensbildung, die Brandenburg betreffen“ abgestimmt werden (vgl. dazu Kap. 4.1). Das Volksbegehren hat formal einen Volksentscheid zum Ziel, kann aber auch durch Kompromiss vorzeitig zum Erfolg geführt werden, ohne dass es zu einem Volksentscheid kommt (siehe Kap. 4.4). Dem Volksbegehren muss eine erfolgreiche Volksinitiative vorausgehen. Bei der Volksgesetzgebung ist der Kreis der zulässigen Themen beschränkt (vgl. dazu Kap. 4 bzw. Kap. 5). Initiator einer Volksinitiative kann eine einzelne Person, ein Zusammenschluss von Personen (z.B. Bürgerinitiative) oder eine Partei sein.

2.1 Beispiele für Volksinitiativen und Volksentscheide in Deutschland

2012 – 2014 Berlin: Volksentscheid „100% Tempelhofer Feld“

Die Initiative richtete sich gegen die Bebauungspläne des Senats auf dem ehemaligen Flughafengelände Tempelhof. Die Initiative begann am 18.12.2012 mit der Unterschriftensammlung. Am 31.01.2013 überreichte sie dem Senat über 33.000 Unterschriften. Die Sammlung für das Volksbegehren startete am 14.09. Am Bis zum 13.01. wurden 237.063 Unterschriften eingereicht. Am 25.5.2014 fand der Volksentscheid statt. 64,3 Prozent stimmten für den Vorschlag der Initiative.

→ Im Volksentscheid erfolgreich

2018 – 2019 Brandenburg: Volksinitiative „Straßenausbaubeiträge abschaffen“

Die Volksinitiative hatte zum Ziel, dass Haus- und Grundstückseigentümer nicht länger an den Straßenausbaubeiträgen beteiligt werden. Die Unterschriftensammlung für die die Volksinitiative begann am 23. Oktober 2018. Am 08. Januar 2019 reichte die Initiatoren über 108.333 Unterschriften an die Landtagspräsidentin. Am 13.6.2019 wurde ein entsprechendes Gesetz vom Landtag verabschiedet und die Volksinitiative damit übernommen.

→ Volksinitiative vom Landtag übernommen¹

2007-2009 Brandenburg: „Keine neuen Tagebaue“

Im Oktober 2007 startete ein Bündnis eine Volksinitiative, um die Erschließung von drei Braunkohletagebauen in der Lausitz zu verhindern. Im Mai 2008 übergab die Initiative

¹ Eigentlich sind Volksinitiativen mit gewichtigen Folgekosten für den Landeshaushalt unzulässig. Die Volksinitiativen beinhaltet jedoch lediglich eine unverbindlich Aufforderung an den Landtag, ein Entsprechendes Gesetz vorzulegen. Hier greift das Haushaltstabu nicht.

26.574 Unterschriften dem Landtag, welcher das Anliegen jedoch inhaltlich ablehnte. Im Oktober 2008 begann die Eintragungsfrist und endete im Februar 2009. Das Volksbegehren scheiterte am Unterschriftenquorum, da sich nur 25.612 Unterstützer, also weniger als bei der Volksinitiative, auf den Ämtern eintrugen. Aus der Sicht von Mehr Demokratie e.V. ist dies vor allem auf die fehlende Möglichkeit der freien Unterschriftensammlung in der zweiten Stufe zurückzuführen.

→ Volksbegehren am Unterschriftenquorum (Amtseintragung) gescheitert

3. Vor der Volksinitiative - Checkliste

Bevor Sie eine Volksinitiative starten, sollten Sie sich über folgende Fragen klar werden:

- Die Fragestellung /das Thema sollte klar und eindeutig formuliert sein.
- Liegt das Thema in der Zuständigkeit des Landtages?
- Ist eine Volksinitiative zum Thema zulässig?
- Welche Gruppen, Vereine, Parteien oder (prominente) Einzelpersonen könnten Ihr Vorhaben unterstützen?
- Sind Sie sich über die einzelnen Verfahrensschritte im Klaren?
- Kann der Volksentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt werden? Das erhöht die Wahlbeteiligung und damit Ihre Erfolgchance erheblich. (Siehe Tabelle „Fahrplan“)
- Verfügen Sie über ausreichende Ressourcen (Personal, Zeit, Finanzen)?

Als Initiatoren einer Volksinitiative haben Sie Rechtsanspruch auf eine Beratung durch die Landeswahlleitunt. „Mehr Demokratie e.V.“ bietet Ihnen zudem ein umfangreiches Beratungsangebot und Hilfestellungen während des gesamten Verfahrens an. Bei Volksinitiativen zu Gesetzesänderungen oder neuen Gesetzen müssen Sie einen Gesetzesentwurf vorlegen. Diesen Entwurf sollten Sie in jedem Fall mit juristischer Unterstützung verfassen.

4. Die Volksgesetzgebung

Die Volksgesetzgebung ist ein dreistufiges Verfahren. Es besteht aus der Volksinitiative, dem Volksbegehren und dem Volksentscheid. Nach der ersten und zweiten Stufe erfolgt jeweils eine Befassung im Landtag. Wird die Vorlage im Rahmen dieser Beratungen nicht angenommen, geht das Verfahren weiter.

4.1 Zulässige Themen

Volksinitiativen zu Themen, zu denen in den letzten zwölf Monaten ein Volksentscheid erfolglos durchgeführt wurde, sind unzulässig. Bei den Inhalten der Volksgesetzgebung müssen Sie zudem darauf achten, ob das Land Brandenburg die Entscheidungskompetenz hat. Einige

der Brandenburg betreffenden Themenbereiche liegen in der Verantwortlichkeit des Bundes, für andere sind die Gemeinden zuständig. In letzterem Fall kann ein Bürgerbegehren gestartet werden².

Über diese allgemeinen Einschränkungen hinaus gibt es für die Volksgesetzgebung spezielle Themenbeschränkungen. Volksinitiativen und Volksbegehren sind nicht für folgende Themen zugelassen:

- Landeshaushalt (siehe Kap. 4.1.2)
- Dienst- und Versorgungsbezüge (z.B. Beamtenbesoldung, Diäten, Pensionen)
- Abgaben (z.B. Studiengebühren, Steuern)
- Personalentscheidungen (z.B. Entlassung von Ministern)

Im Bereich der „Gegenstände der politischen Willensbildung“ ist eine genaue Abwägung notwendig. Volksinitiativen zu diesen Themen können sich leicht als wirkungslos oder von geringer Wirkung erweisen. Im Folgenden finden Sie genauere Einschätzungen zu diesen zwei Bereichen.

4.1.1 Gegenstände der politischen Willensbildung

Die Einwohner/innen Brandenburgs haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit Volksinitiativen zu bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung vorzulegen. Der genaue Anwendungsbereich dieser Regelung ist unklar. Sie umfasst in jedem Fall alle Entscheidungen des Landtages, die nicht in Gesetzesform ergehen fallen.

Problematisch ist beispielsweise, wenn eine Vorlage so offen formuliert ist, sodass die genauere Umsetzung dem Landtag überlassen ist, wie zum Beispiel. Hier stellt sich die Frage, ob sich der große Aufwand für ein Volksbegehren lohnt, wenn der Erfolg des Vorhabens letztlich wieder von der Umsetzung durch den Landtag abhängt, denn rechtlich verbindlich für den Landtag sind nur solche Volksentscheide, die einen Gesetzentwurf zur Grundlage haben. Wir empfehlen daher dringend, eine Volksinitiative nur dann in der Form eines sonstigen Gegenstandes vorzulegen, wenn es nicht möglich ist, zu diesem Thema einen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Formulierung eines Gesetzentwurfes macht natürlich mehr Arbeit. Dieser Aufwand wird sich aber lohnen, weil das eigene Vorhaben an Klarheit und Verbindlichkeit gewinnt.

4.1.2 Haushaltsrelevante Volksbegehren

Volksinitiativen in Form eines Gesetzentwurfs, die zu gewichtigen Ausgaben im Landeshaushalt führen, sind nicht möglich – als sonstiger Gegenstand in der Form einer Aufforderung an

² Siehe hierzu: <http://bb.mehr-demokratie.de/bran-kommunen-spielregeln.html>

die Landesregierung/Landtag jedoch zulässig. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg stellte in seinem Urteil aus dem Jahr 2001 fest, dass dieser Ausschluss „nach seinem Sinn und Zweck auch - aber auch erst - solche Initiativen, die zu gewichtigen staatlichen Ausgaben führen und sich unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Gesamtgefüge des Haushalts und der weiteren Umstände des Falles als wesentliche Beeinträchtigung des parlamentarischen Budgetrechts darstellen“ erfasst.³ Bei dieser restriktiven Auslegung ist ausschlaggebend, ob die Volksinitiative in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer konkreten haushaltspolitischen Entscheidung steht. Da sich die drei Stufen der Volksgesetzgebung in Brandenburg aufeinander beziehen, sind die Thementauschlüsse für Volksbegehren und Volksentscheid nicht gesondert geregelt, das heißt eine unzulässige Volksinitiative versperrt den Weg zu den beiden folgenden Stufen.

4.2 Ablauf („Fahrplan“)

Volksinitiative	
Vorbereitung und maximal 12 Monate Sammlung	1. Vertrauenspersonen benennen 2. Inhalt klar formulieren und Organisationsstruktur aufbauen 3. Unterschriftenbogen gestalten 4. Beratung durch die Landeswahlleitung 5. Unterschriften sammeln (dürfen am Tag der Einreichung beim Landtagspräsidenten nicht älter als 12 Monate sein) 6. Übergabe der Unterlagen an den/die Landtagspräsident/in
13. – 16. Monat	7. Prüfung der formalen Voraussetzungen (u.a. Unterschriften) durch die Landesabstimmungsleitung innerhalb eines Monats 8. Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit 9. Zulässigkeitsentscheidung des Hauptausschusses
17. – 20. Monat	10. Inhaltliche Beratung des Landtags über die Volksinitiative → Zustimmung oder Ablehnung
21. Monat	11. Lehnt der Landtag die Vorlage/ den Gesetzentwurf ab, kommt es zum Volksbegehren, wenn die Initiatoren dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung verlangen
Volksbegehren	
22. – 27. Monat	12. Eintragung auf Ämtern, in anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen oder per Briefwahl in sechsmonatiger Sammelfrist
28. Monat	13. Unverzögliche Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen 14. Unverzögliche Prüfung des Zustandekommens (Gesamtzahl der Eintragungen) 15. Veröffentlichung des Ergebnisses
28. – 30. Monat	16. Inhaltliche Beratung des Landtags über das Volksbegehren innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses (Recht auf Anhörung im zuständigen Ausschuss) → Zustimmung oder Ablehnung → bei Ablehnung: Volksentscheid 17. Festsetzung eines Termins für den Volksentscheid; der Volkst-

³ VerfGBbg, Urteil vom 20.09.2001 - VfGBbg 57/00 -, www.verfassungsgericht.brandenburg.de

	scheid muss innerhalb von vier Monaten nach Ablehnung, bei Zusammenlegung mit einer Wahl binnen sieben Monaten stattfinden
Volksentscheid	
Spätestens Ende des 37. Monats	18. Abstimmung über das Volksbegehren und einen eventuell vorhandenen Gegenvorschlag des Landtags in einem Volksentscheid



Achtung! Durch eventuelle Klagen gegen Entscheidungen des Präsidenten des Landtages kann es zu erheblichen Fristverzögerungen kommen. Falls Sie die nötigen Unterschriften für die Volksinitiative vor Ablauf der sechsmonatigen Sammelzeit zusammen haben, verkürzt sich hingegen der Gesamtprozess. Sie können den Antrag jederzeit stellen.

4.3 Die Volksinitiative

Die Volksinitiative ist die erste Stufe der Volksgesetzgebung. Da die Volksinitiative bei Erfolg dem Landtag zur Beratung vorgelegt wird, kann durch sie allein schon ein politischer Erfolg erzielt werden, wenn die Abgeordneten das formulierte Anliegen ganz oder in Teilen annehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, haben Sie mit dem Volksbegehren und dem Volksentscheid die Mittel, den Bürgerinnen und Bürgern Ihr Anliegen zur Abstimmung vorzulegen. Vor Beginn der Unterschriftsammlung hat die Initiative das Recht auf Beratung bezüglich der formalen und rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen durch die Landeswahlleitung.

Der Einreichung der Volksinitiative müssen Sie 20.000 gültige Unterschriften beifügen. Der Volksinitiative müssen die Namen und Anschrift der fünf Vertreter/innen und je ein/e Stellvertreter/in beigefügt, die berechtigt sind, im Namen der Unterzeichner verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Erklärungen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von mindestens drei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

4.3.1 Einreichung der Volksinitiative

Die Volksinitiative muss schriftlich, mit Name und Anschrift des Trägers beim Landtag – vertreten durch den Präsidenten – eingereicht werden. Nach Übergabe der Unterlagen werden keine weiteren Unterschriften mehr angenommen. Wenn die Volksinitiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes bzw. die Änderung der Verfassung zum Ziel hat, muss dem Antrag ein begründeter Gesetzentwurf beigefügt werden.

4.3.2 Unterschriften: Zahl, Gültigkeit, Sammlung, Unterschriftsbogen

Das Recht, sich an Volksinitiativen zu beteiligen, haben alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Darunter fallen auch alle in Brandenburg mit dem Erstwohnsitz gemeldeten EU-Bürger sowie Staatsangehörige weiterer Länder.

Je nach Art der angestrebten Volksinitiative (Gesetz erlassen/ändern/aufheben,

Verfassungsänderung, Auflösung des Landtags, sonstiger Gegenstand der politischen Willensbildung) ist eine unterschiedliche Zahl von Unterschriften notwendig, die Sie der unten stehenden Tabelle entnehmen können.

Art der Volksinitiative	Anzahl der gültigen Unterschriften	Anlagen	Sammelfrist
Gesetz erlassen, ändern, aufheben	20.000	begründeter Gesetzentwurf	12 Monate
Verfassungsänderung		-	
Sonstiger Gegenstand politischer Willensbildung			
Auflösung des Landtags	150.000		

Die Unterschriften können frei, also zum Beispiel auf der Straße, auf Märkten, bei Versammlungen oder an der Haustür gesammelt werden. Der Unterschriftsbogen kann frei gestaltet werden, aber auch in diesem Fall empfiehlt es sich die Vorlage der Landesabstimmungsleitung zu verwenden. Alle eingereichten Bögen müssen formal identisch sein.



Achtung! Unterschriften, die bei Antragsstellung älter als 12 Monate sind, gelten als ungültig. Nach Erfahrungswerten aus anderen Bundesländern müssen Sie davon ausgehen, dass **ca. 15 Prozent der Unterschriften als ungültig bewertet werden**. Gründe dafür sind Doppeleintragungen, Unleserlichkeit, fehlerhafte oder unvollständige Angaben oder der Vermerk von Vorbehalten (Randnotizen). Es ist daher anzuraten **bis zu 15 Prozent mehr als die offiziell benötigten Unterschriften** zu sammeln, um sicher gehen zu können. Schulen Sie ihre Unterschriftensammler entsprechend.

Der Unterschriftsbogen muss folgende Bestandteile enthalten:

- eine Überschrift, aus der der Zweck der Unterschriftensammlung hervorgeht
- **den vollständigen Wortlaut** des Gesetzentwurfes oder einer anderen Vorlage
- die fortlaufende Nummerierung der Unterschriften auf den jeweiligen Unterschriftsbögen

Unterschriftenteil:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnort, Anschrift

- Persönliche Unterschrift
- Datum der Unterschriftsleistung

Die Angabe von Name und Adresse der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen auf jedem einzelnen Unterschriftsbogen ist dem Gesetz nach nicht erforderlich. Die Angabe von Kontaktdaten für die weitere Kampagnenkommunikation ist jedoch sinnvoll.

Formulieren Sie den Titel Ihres Entwurfs so, dass der Kerninhalt Ihres Anliegens daraus hervorgeht. Dieser Titel wird im Falle eines Volksentscheids auf dem Stimmzettel erscheinen. Die Bürger sollten dann klar erkennen können – besonders wenn ein konkurrierender Vorschlag des Landtags vorliegt (vgl. Kap. 4.5) – welcher Entwurf ihren Vorstellungen entspricht. Fügen Sie dem Unterschriftenbogen ebenfalls eine kurze und verständliche Erläuterung ihres Anliegens bei.

4.3.3 Prüfung der Zulässigkeit

Nach dem Einreichen der Unterlagen – Gesetzentwürfe sind zwingend mit Begründung einzureichen – hat der Präsident des Landtags „unverzüglich“ die Prüfung der Zulässigkeit durch die Landesabstimmungsleitung zu veranlassen. Diese legt innerhalb eines Monats einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor. Danach beschließt der Hauptausschuss über das Vorliegen der förmlichen und materiellen Zulässigkeit der Volksinitiative. Dieser Beschluss wird Ihnen als Vertreter/in der Volksinitiative durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt. Wird die Volksinitiative für unzulässig erklärt, haben Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses die Möglichkeit vor das Landesverfassungsgericht zu ziehen.

4.3.4 Beratung im Landtag

Über eine erfolgreiche Volksinitiative hat der Landtag innerhalb von vier Monaten nach deren Eingang zu entscheiden. Vor der endgültigen Beschlussfassung haben Sie das Recht auf Anhörung im zuständigen Ausschuss. Der Entwurf der Volksinitiative wird daraufhin im Landtag beraten. Die Abgeordneten können auf der Grundlage dieses Entwurfs ein Gesetz beschließen. Nimmt der Landtag Ihren Gesetzentwurf unverändert an, haben Sie Ihr Ziel erreicht und können sich weitere Schritte sparen. Tut er dies jedoch nicht, steht Ihnen der Weg zum Volksbegehren offen. Das Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens ist wiederum schriftlich beim Präsidenten des Landtags einzureichen. Dies muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung der Volksinitiative geschehen. Nach Beantragung des Volksbegehrens besteht nochmals die Möglichkeit, dass die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages innerhalb eines Monats die Unzulässigkeit des Volksbegehrens aussprechen. Ist dies der Fall, wird automatisch das Verfassungsgericht des Landes damit befasst.

4.4 Volksbegehren

Das Volksbegehren richtet sich formal auf die Durchführung eines Volksentscheids. Da es aber – genauso wie die vorangegangene Volksinitiative – bei einem Erfolg im Landtag beraten wird, kann es auch ohne Volksentscheid zum gewünschten Ergebnis führen.

4.4.1 Amtseintragung

Der zentrale Unterschied zur Volksinitiative ist, dass die freie Sammlung der Unterschriften auf dieser Verfahrensstufe *nicht möglich* ist. Der Landesabstimmungsleiter gibt das Volksbegehren im Amtsblatt für Brandenburg bekannt und setzt dabei eine Frist fest, in der die Eintragung auf den entsprechenden Ämtern und - seit der Novellierung des Volksabstimmungsgesetzes vom Februar 2012 - per Briefeintragung durchgeführt werden kann. Eine weitere Neuerung ist, dass in weiteren von der Abstimmungsbehörde festzulegenden Amtsräumen, sowie bei ehrenamtlichen Bürgermeistern, Notaren und anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen eine Eintragung möglich ist. Darüber hinaus können sogar mobile Eintragungstellen von den Ämtern bereitgestellt werden. Die Eintragsfrist darf frühestens nach vier und höchstens nach acht Wochen der Bekanntgabe beginnen. Die Abstimmungsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Entfernungen zur nächstgelegenen Stelle und die Eintragszeiten so bemessen sind, dass die Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheiten haben ihr Eintragsrecht auszuüben.

Mit Beginn der Frist haben Sie sechs Monate Zeit, die Bürger zur Eintragung zu mobilisieren. Die Abstimmungsbehörden sind nach dem Gesetz dazu verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung von Volksbegehren mitzuwirken. Sie müssen vorwiegend für die ordnungsgemäße Information der Bürger sorgen. So haben sie den Gegenstand des Volksbegehrens, Beginn und Ende der Eintragsfrist, Orte der Eintragung, Öffnungszeiten und die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung öffentlich bekannt zu geben. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es allerdings sehr zu empfehlen, die Arbeit der Behörden häufiger zu überprüfen. So können zum Beispiel schwer aufzufindende Hinweise auf Eintragungsorte für den Erfolg Ihres Begehrens sehr hinderlich sein. Da die Ämter nicht zur Einrichtung weiterer Eintragungsmöglichkeiten verpflichtet sind, ist es sicherlich ratsam, sich bei den Bürgermeistern dafür einzusetzen.

Zur Eintragung müssen die Bürger persönlich auf den Ämtern oder an den weiteren Eintragungsorten erscheinen und ihren Personalausweis mitbringen. Im Falle einer körperlichen Behinderung kann sich die betreffende Person jedoch durch eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen.



Achtung: In amtsfreien Gemeinden finden sich die Eintragungstellen in dem dafür zuständigen Gemeindeamt. In nicht-amtsfreien Gemeinden (das heißt Gemeinden, welche zu einem *Amt* zusammengeschlossen sind) befindet sich der Eintragungsort lediglich in dem Ort, indem

sich auch das Amt befindet. Dies hat unter Umständen sehr weite Anfahrtswege zur Folge, weswegen insbesondere hier weitere Eintragungsorte in den einzelnen Gemeinden angestrengt werden sollten.

4.4.2 Briefeintragung

Für die Briefeintragung muss zunächst ein Antrag auf Briefeintragung auf persönlichem oder schriftlichem Wege (per Brief, E-Mail oder Fax) unter Angabe des Geburtsdatums gestellt werden. Dann bekommen die Bürger einen Briefumschlag mit einem Eintragungsschein nach Hause geschickt, welcher unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Unterschrift und Datum der Unterschriftsleistung ausgefüllt und an die zuständigen Ämter zurückgeschickt wird.

Das Problem der fehlenden Möglichkeit der freien Unterschriftensammlung wird durch die Briefeintragung ein Stück weit aufgefangen. Sie können die Anträge auf Briefeintragung frei auf der Straße ausfüllen lassen. Die ausgefüllten Anträge übersenden Sie zeitnah den zuständigen Behörden, welche den Antragstellern die Briefeintragungsunterlagen nach Hause schicken müssen. Die zusätzliche Hürde für die Bürgerinnen und Bürger besteht dann nicht mehr darin, auf ein Amt gehen zu müssen, sondern die ausgefüllten Unterlagen an die Behörde zurückzuschicken.

4.4.3 Unterschriften: Zahl, Unterschriftsbogen, Gültigkeit

Die Zahl der notwendigen Eintragungen richtet sich wie bei der Volksinitiative nach der Art der Vorlage. Sie müssen für einen Erfolg die Unterstützung eines bestimmten Teils der Stimmberechtigten erhalten, den sie der folgenden Tabelle entnehmen können.

Art des Volksbegehrens	Anzahl der Unterschriften	Sammelfrist
Gesetz erlassen, ändern, aufheben und sonstige Gegenstände	min. 80.000	6 Monate
Verfassungsänderung		
Auflösung des Landtags	min. 200.000	

Wie bei der Volksinitiative sind zur Unterstützung des Begehrens neben der persönlichen Unterschrift, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Auch hier sind nur vorbehaltlose, vollständige und leserliche Eintragungen gültig. Bei der Auszählung der Unterschriften sind Sie wieder auf die ordnungsgemäße Mitarbeit der Ämter angewiesen.

Bis zur Feststellung des Ergebnisses der Unterschriftenzählung kann der Landtag auf Antrag der Vertreter das Volksbegehren in veränderter Form übernehmen, sofern diese nicht dem Grundanliegen des Volksbegehrens widerspricht.

4.4.4 Feststellung des Zustandekommens, Beratung im Landtag und Bekanntmachung

Nach Ablauf der Eintragsfrist zählen die Abstimmungsbehörden die Anzahl der gültigen Unterschriften aus. Das Präsidium des Landtags stellt daraufhin das Ergebnis des Volksbegehrens fest. Es wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg bekannt gegeben. Ein negatives Ergebnis können Sie innerhalb eines Monats vor dem Brandenburgischen Landesverfassungsgericht anfechten. Eine Klage hat allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Ablauf des Volksbegehrens entscheidend gestört wurde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Ämter ihrer Verpflichtung der Mitwirkung nicht ausreichend nachgekommen sind, in dem etwa die Öffnungszeiten unangemessen kurz angesetzt wurden oder die Bürger schlecht informiert wurden. Für die Behandlung des Volksbegehrens hat der Landtag drei Monate Zeit. Als Vertreter des Volksbegehrens haben Sie dabei das Recht auf Anhörung. Sie können dazu zwei Sachverständige benennen, die Ihrem Anliegen die nötige sachkundige Unterstützung geben.

Im günstigsten Fall nimmt der Landtag die Vorlage beziehungsweise den Gesetzentwurf unverändert an. Dann wird die Durchführung eines Volksentscheids überflüssig. Falls der Landtag einen veränderten, jedoch Ihrem Grundanliegen nicht widersprechenden Entwurf beschließt, können Sie beim Landtag einen Antrag auf Erledigung des Volksbegehrens stellen. Lehnt er den Gegenstand des Volksbegehrens jedoch ab beziehungsweise sind Sie mit dem geänderten Entwurf nicht einverstanden, so findet innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid statt. Wird der Volksentscheid auf einem Wahltermin gelegt, so kann er innerhalb von sieben Monaten stattfinden.

4.5 Der Volksentscheid

Der Landtag hat die Möglichkeit einen konkurrierenden Gesetzentwurf mit zur Abstimmung zu stellen. Die Bekanntgabe des Abstimmungstages erfolgt durch den/die Präsident/in des Landtags (im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg). Darin stehen der genaue Wortlaut der Vorlage/des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens sowie, falls ein konkurrierender Entwurf des Landtags besteht, dessen vollständiger Wortlaut. Laut Gesetz hat der/die Landtagspräsident/in mindestens sechs Wochen vor dem Entscheid für eine angemessene Verbreitung des Inhalts der Abstimmung zu sorgen. Dies geschieht sowohl durch die Publikation der gegebenenfalls begründeten Gesetzesentwürfe auf der Internetseite des Landtages, als auch durch die Versendung von Informationen zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung an die Abstimmungsberechtigten Bürger.

4.5.1 Abstimmung: Stimmrecht, Form der Vorlage, Mehrheiten

Die Stimmabgabe erfolgt per Brief oder an einem Sonntag zwischen 8-18 Uhr in den Abstimmungslokalen. Jede stimmberechtigte Person erhält vorher eine schriftliche Benachrichtigung. An der Abstimmung dürfen alle Bürger teilnehmen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Monat ihren Wohnsitz in Brandenburg haben. Für einen erfolgreichen Volksentscheid sind wieder je nach Thema der Vorlage verschiedene Mehrheiten zu erreichen. Bei verfassungsändernden Gesetzentwürfen und Volksentscheiden zur Auflösung des Landtags ist eine Mindestzustimmung von 50% der Stimmberechtigten vorgeschrieben. In der nachfolgenden Tabelle sind die Erfolgskriterien zusammengefasst:

Gegenstand des Volksentscheids	Annahme der Vorlage
Gesetz ändern, aufheben oder erlassen und sonstige Gegenstände der politischen Willensbildung	Mehrheit der Stimmen, die gleichzeitig mind. 25 Prozent der Stimmberechtigten entspricht
Verfassungsänderung	2/3 Ja-Stimmen, die gleichzeitig mind. 50 Prozent der Stimmberechtigten entsprechen
Auflösung des Landtags	
Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung	

4.5.2 Veröffentlichung

Wird die Vorlage angenommen, so fertigt sie der Landtagspräsident aus und verkündet das Gesetz dann im Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg.

5. Der Sonderfall: Volksinitiative zur Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung

Eine Volksinitiative kann auch die Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung bezwecken. Eine entsprechende Initiative muss von mindestens 10% der stimmberechtigten Personen unterschrieben werden. Stimmt der Landtag dem nicht zu, kommt es binnen sechs Monaten zu einem Volksentscheid (zweistufiges Verfahren). Der Volksentscheid ist dann erfolgreich, wenn eine 2/3-Mehrheit sowie die Hälfte aller Stimmberechtigten für die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung stimmen. Die bestehende Verfassung verliert dann ihre Gültigkeit, wenn sich die Mehrheit der Bürger in einem erneuten Volksentscheid für eine neue Verfassung ausspricht.

6. Zum Schluss ein Angebot

Über dieses Merkblatt hinaus bieten wir gegen Spende von 100 Euro oder eine Mitgliedschaft bei Mehr Demokratie eine persönliche Beratung an. Melden sich bei uns unter info@mehr-demokratie.de bzw. 030 – 420 823 70.

Viel Erfolg bei Ihrem Volksbegehren!

7. Anhang

7.1 Unterschriftenlisten ausgewählter Volksinitiativen

VOLKSINITIATIVE: FÜR FAIRE VOLKSBEGEHREN UND VOLKSENTSCHEIDE



Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen **faire Regeln bei Volksbegehren und Volksentscheiden** in Brandenburg. Unser Gesetzesvorschlag (umseitig) enthält folgende wesentliche Forderungen:

- **Freie Sammlung** von Unterschriften im Volksbegehren (2 Stufe). So findet die Debatte in der Öffentlichkeit statt.
- **Mehr Flexibilität durch inhaltliche Korrekturmöglichkeiten.** So können Initiativen auf die öffentliche Diskussion nach der Volksinitiative reagieren und ihre Forderungen in begrenztem Umfang anpassen.
- **Mehr Planungssicherheit durch klare Fristen** erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Volksentscheide an Wahlen stattfinden können. Finden Volksentscheide am Wahltag statt, werden Kosten eingespart und die Abstimmungsbeteiligung erhöht.
- **Förderung politischen Engagements** durch eine öffentliche Teilkostenerstattung. Initiativen erhalten für das Volksbegehren 25 Cent pro gültiger Unterschrift (für max. 80.000 Unterschriften). Für den Volksentscheid 25 Cent pro Ja-Stimme (für max. 25 Prozent der Stimmberechtigten).

NR.	VORNAME	NAME	GEBURTS-DATUM	STRASSE, HAUSNUMMER	PLZ, ORT	DATUM DER UNTERSCHRIFT	UNTERSCHRIFT
1							
2							
3							
4							
5							

ACHTUNG: Unterschreiben Sie bitte auch unsere zweite Volksinitiative für faire Bürgerbegehren und Bürgerentscheide!

Datenschutzhinweis: Die Adressen werden im Rahmen der Volksinitiative an den Landtag Brandenburg übergeben. Eine weitere Verwendung erfolgt nicht.

Achtung: Nur **vollständige** und **leserliche** Angaben von Personen mit **Hauptwohnsitz** im Land **Brandenburg** und einem Mindestalter von **16 Jahren** sind gültig.

Die Liste ist nur gültig, wenn auf der **Rückseite der Gesetzesvorschlag aufgedruckt** ist.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.wir-entscheiden-mit.de | www.facebook.com/wirentscheidenmit | www.twitter.com/mitentscheiden | Tel.: 030-420 823 70

UNTERSCHRIFTENLISTE BITTE EINSENDEN AN:

Wir entscheiden mit!
c/o Mehr Demokratie e.V.
Kanalstr. 52
16515 Oranienburg

Gesetz zur Stärkung von Volksbegehren und Volksentscheiden

Der Landtag möge beschließen:

ARTIKEL I

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg)

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 06], S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 12]), wird wie folgt geändert:

- § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Volksinitiative muss den mit Gründen versehenen Wortlaut eines Gesetzentwurfes oder einer anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes, der bei der Unterstützung einsehbar sein muss, enthalten.“
- Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:
„Recht auf Beratung
(1) Die Vertreter einer beabsichtigten Volksinitiative können sich durch das für Inneres zuständige Ministerium über die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen beraten lassen.“
- § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„den vollständigen Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt in Kurzform des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes,“
- In § 12 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Vertrauenspersonen werden schriftlich und möglichst auf elektronischem Wege umgehend unterrichtet.“
- In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Vertreter können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 in geringfügig veränderter, dem wesentlichen Inhalt nicht widersprechender Form einreichen.“
- In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Monats“ ersetzt durch die Wörter „vier Monaten“.
- In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eines Monats“ ersetzt durch die Wörter „von sechs Wochen“.
- § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Eintragungsfrist beginnt acht Wochen nach Ablauf der Frist nach § 13 Absatz 3 und dauert sechs Monate. Der Landesab-

stimmungsleiter gibt im Rahmen der Bekanntmachung nach Absatz 1 Beginn und Ende der Frist bekannt, innerhalb derer das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung unterstützt werden kann (Eintragungsfrist).“

- In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Orte“ durch die Wörter „die Amtsräume der Abstimmungsbehörden“ ersetzt.
- In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde“ eingefügt.
- In § 15 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auf Anforderung erhalten die Vertreter einer Volksinitiative die amtlichen Eintragungslisten in angemessener Zahl vom Landesabstimmungsleiter.“
- In § 15 Absatz 4 werden die Wörter „den ehrenamtlichen Bürgermeistern von Amts wegen, den Notaren und anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen auf ihre Anforderung genügend amtliche Eintragungslisten auszuhändigen sowie“ gestrichen.
- In § 15 Absatz 5 wird nach dem Wort „Eintragungslisten“ die Wörter „in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde“ eingefügt.
- § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Eintragungen in die amtlichen Eintragungslisten können in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde oder außerhalb der Amtsräume (freie Sammlung) geleistet werden. Der vollständige Wortlaut des Gesetzes oder der anderen Vorlage nach § 5 muss bei der Eintragung einsehbar sein. Eintragungen in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde sind bis 16 Uhr des letzten Tages der Eintragungsfrist zu leisten. Eintragungen im Wege der freien Sammlung müssen dem Landesabstimmungsleiter geordnet nach Abstimmungsbehörden bis 16 Uhr des letzten Tages der Eintragungsfrist vorliegen. Der Landesabstimmungsleiter übermittelt die amtlichen Eintragungslisten unverzüglich den Abstimmungsbehörden.“

- § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Erfolgt die Eintragung in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörden, kann diese nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde erfolgen, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
- In § 17a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und für jede andere zur Beglaubigung ermächtigte Stelle, die amtliche Eintragungslisten angefordert hat,“ gestrichen.
- § 17a Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- § 18 wird wie folgt neu gefasst:
„Inhalt der Eintragungsliste und des Eintragungsscheins
(1) Die amtliche Eintragungsliste muss enthalten
1. eine Überschrift, aus der der Zweck der Eintragung eindeutig hervorgeht,
2. den vollständigen Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt in Kurzform des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5,
3. die fortlaufende Nummerierung der Eintragungen auf den jeweiligen Eintragungslisten,
4. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, den Wohnort und die Anschrift oder den gewöhnlichen Aufenthalt der eintragungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung,
5. die persönlichen Unterschriften,
6. einen Hinweis auf die in § 26 Absatz 2 Satz 1 enthaltene Möglichkeit der Erledigung des Volksbegehrens.
(2) Für den amtlichen Eintragungsschein gelten die Anforderungen aus Absatz 1 Nr. 1 bis 2 und Nr. 4 bis Nr. 7.
(3) Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.“
- § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„die eine unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Angabe des Geburtsdatums enthalten,“
- § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„die eine unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Angabe des Namens,

Vornamens, Wohnorts, der Anschrift oder des gewöhnlichen Aufenthalts der eintragungsberechtigten Person enthalten und die unterzeichnende Person dadurch nicht zweifelsfrei erkennen lassen,“

- § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„die eine unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Angabe des Tages der Unterschriftenleistung enthalten.“
- § 21 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Abstimmungsbehörde stellt unverzüglich nach Eingang der amtlichen Eintragungslisten nach § 17 Absatz 1 Satz 5 die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen sowie die Gründe der Ungültigkeit und den Anteil der Ungültigkeitsgründe an der Gesamtzahl fest und übermittelt das Ergebnis unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter.“
- § 21 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Kreisabstimmungsausschuss ermittelt für den Stimmkreis die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen sowie die Gründe der Ungültigkeit und den Anteil der Ungültigkeitsgründe an der Gesamtzahl und übermittelt das Ergebnis unverzüglich dem Landesabstimmungsleiter.“
- In § 21 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Landesabstimmungsausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Eintragungsfrist fasst der Landesabstimmungsausschuss“.
- In § 21 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschuß“ die Wörter „binnen zwei Wochen nach Zugang des Berichts nach Absatz 3“ eingefügt.
- § 21 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
Der Präsident des Landtages macht das Ergebnis des Volksbegehrens mit den Gründen der Ungültigkeit und deren Anteil an der Gesamtzahl im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt. Den Vertretern der Volksinitiative ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.“
- In § 26 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Erfolgt binnen dieser drei Monate eine Wahl des Landtages, des Deutschen

Bundestages, des Europäischen Parlaments oder der Gemeindevertretungen, so kann der Volksentscheid am Wahltag stattfinden, sofern eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids gewährleistet ist.“

- In § 34 Absatz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „binnen zwei Wochen“ ersetzt.
- In § 44 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „vor“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
- Nach § 68 Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
(5) Die Vertreter haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung eines Volksbegehrens. Die Höhe der Erstattung ist auf 0,25 Euro für jeden Stimmberechtigten, der ein Volksbegehren durch seine Unterschrift rechtswirksam unterstützt hat, begrenzt. Dabei werden höchstens so viele Unterschriften berücksichtigt, wie für das Zustandekommen des Volksbegehrens erforderlich sind. Die Kostenerstattung ist durch die Vertreter innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Ergebnisses nach § 21 Absatz 4 beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen.
(6) Absatz 5 gilt entsprechend für die nachgewiesenen Kosten eines Abstimmungskampfes für jeden Stimmberechtigten, der bei einem Volksentscheid für den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 der Vertreter in gültiger Weise mit „Ja“ gestimmt hat. Dabei werden Ja-Stimmen von höchstens einem Viertel der Stimmberechtigten berücksichtigt. Absatz 5 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Frist mit der Bekanntmachung des Ergebnisses nach § 51 beginnt.“

ARTIKEL 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Das Gesetz tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingereichte Volksinitiativen nach § 9 Absatz 1 findet die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des Volksabstimmungsgesetzes Anwendung.



VOLKSINITIATIVE: FÜR FAIRE BÜRGERBEGEHREN UND BÜRGERENTSCHEIDE IN DEN KOMMUNEN

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen **faire Regeln bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden** in Brandenburg. Unser Gesetzesvorschlag (umseitig) enthält folgende wesentliche Forderungen:

- **Bürgerbegehren zu mehr Themen:** Die Bürger/innen sollten wie Gemeindevertretungen über wichtige Fragen selbst entscheiden können. Das Verbot von Bürgerentscheiden über die Bauleitplanung sowie über Abgaben und Tarife öffentlicher Einrichtungen soll aufgehoben werden. Auch in den Ortsteilen sollen Bürgerbegehren ermöglicht werden.
- **Angemessene Fristen:** Ein Bürgerbegehren gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung soll jederzeit möglich sein, denn auch Gemeindevertretungen können ihre Beschlüsse jederzeit korrigieren. Ein Bürgerbegehren soll nach Anmeldung innerhalb von sechs Monaten eingereicht sein.
- **Faire Hürden** durch Senkung des Unterschriftenquorums für Bürgerbegehren auf 5 Prozent. Das Zustimmungsquorum bei Bürgerentscheiden wird wie bei Bürgermeisterwahlen auf 15 Prozent gesenkt.
- **Weniger unzulässige Bürgerbegehren** durch eine Zulässigkeitsprüfung vor Beginn des Bürgerbegehrens statt nach der Unterschriftensammlung. Der für Initiativen hinderliche Kostendeckungsvorschlag soll durch eine amtliche Kostenschätzung ersetzt werden.

NR.	VORNAME	NAME	GEBURTS-DATUM	STRASSE, HAUSNUMMER	PLZ, ORT	DATUM DER UNTERSCHRIFT	UNTERSCHRIFT
1							
2							
3							
4							
5							

ACHTUNG: Unterschreiben Sie bitte auch unsere zweite Volksinitiative für faire Volksbegehren und Volksentscheide!

Datenschutzhinweis: Die Adressen werden im Rahmen der Volksinitiative an den Landtag Brandenburg übergeben. Eine weitere Verwendung erfolgt nicht.

Achtung: Nur **vollständige** und **leserliche** Angaben von Personen mit **Hauptwohnsitz** im Land **Brandenburg** und einem Mindestalter von **16 Jahren** sind gültig.

Die Liste ist nur gültig, wenn auf der **Rückseite der Gesetzesvorschlag aufgedruckt** ist.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.wir-entscheiden-mit.de | www.facebook.com/wirentscheidenmit | www.twitter.com/mitentscheiden | Tel.: 030-420 823 70

UNTERSCHRIFTENLISTE BITTE EINSENDEN AN:

Wir entscheiden mit!
 c/o Mehr Demokratie e.V.
 Kanalstr. 52
 16515 Oranienburg

Gesetz zur Stärkung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Der Landtag möge beschließen:

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird wie folgt geändert:

ARTIKEL 1

1. § 15 wird wie folgt neu gefasst:
„Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, können die Bürger der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens durch die Kommunalaufsicht.

(3) Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dieser muss eine vorläufige Unterschriftenliste mit einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidenden Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertrauenspersonen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(4) Die Gemeindeverwaltung leitet den Antrag unverzüglich an die Kommunalaufsicht weiter und übermittelt den Vertrauenspersonen binnen vier Wochen eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben (amtliche Kostenschätzung). Die Kommunalaufsicht entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Vertrauenspersonen sind spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrages nach Absatz 3 Satz 1 über das Ergebnis der Prüfung der Zulässigkeit zu unterrichten. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können

die Vertrauenspersonen unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.

(5) Auf der Unterschriftenliste müssen die zur Entscheidung zu bringende Frage, die Begründung, die amtliche Kostenschätzung und die Vertrauenspersonen aufgeführt sein. Die Vertrauenspersonen können zusätzlich eine eigene Kostenschätzung aufnehmen. Jede Eintragung muss enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, ständigen Wohnsitz und die Anschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person, 2. die handschriftliche Unterschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person, 3. das Datum der Unterschriftsleistung. Eintragungen, die einen Vorbehalt enthalten, die nicht rechtzeitig erfolgt sind, die nicht den Anforderungen nach Satz 3 entsprechen, die auf Unterschriftenlisten geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen oder bei denen nicht zweifelsfrei ist, dass die unterzeichnende Person am Tag ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt ist, sind ungültig. Ist eine Eintragung im Hinblick auf die Angabe des Namens, Vornamens, ständigen Wohnsitzes und der Anschrift unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so führt dies abweichend von Satz 3 nicht zu ihrer Ungültigkeit, wenn die Identität der Person zweifelsfrei feststellbar ist.

(6) Das Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es von fünf vom Hundert der Bürger unterstützt und spätestens bis sechs Monate nach Zugang der Feststellung der Zulässigkeit an die Vertrauenspersonen schriftlich beim Gemeindevorstand eingereicht wurde.

(7) Der Gemeindevorstand ermittelt unverzüglich das Ergebnis des Bürgerbegehrens. Die Gemeindevertretung stellt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Wahlleiters fest, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist; sie ist an die Ergebnisermittlung des Wahlleiters nicht gebunden. Gegen die Entscheidung nach Satz 2 können die Vertrauenspersonen unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, ist die

Angelegenheit den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid). Die Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen (Sperrwirkung). Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(8) Ein Bürgerentscheid ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach Absatz 7 Satz 2 durchzuführen. Die Gemeindevertretung kann die Frist im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen verlängern. Die Gemeindevertretung bestimmt den Abstimmungstag unter Beachtung von Satz 1 und 2; der Abstimmungstag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Der Wahlleiter macht den Abstimmungstag unverzüglich öffentlich bekannt. Mit der Übermittlung der Benachrichtigung über die Eintragung ins Wählerverzeichnis erhält jeder Bürger eine Information, in der die Vertrauenspersonen und die Gemeindevertretung jeweils in gleichem Umfang zum Gegenstand des Bürgerentscheides Stellung nehmen können. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Stellungnahme auch die Auffassung der Minderheit zu berücksichtigen.

(9) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über 1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten, 2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung, 3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten, 4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, 5. die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtabchlusses,

6. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren, 7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(10) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage (Vorlage) nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Vorlage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt (Zustimmungsquorum). Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Die Gemeindevertretung kann den Bürgern eine konkurrierende Vorlage zum gleichen Gegenstand zur Abstimmung vorlegen. Stehen konkurrierende Vorlagen zur Abstimmung, so kann jede Vorlage getrennt mit Ja oder Nein beantwortet werden. Zusätzlich hat jeder Stimmberechtigte die Möglichkeit, kenntlich zu machen, welche der konkurrierenden Vorlagen er vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Vorlagen jeweils die erforderliche Zustimmung nach Satz 2 erreichen (Stichfrage). Es gilt dann diejenige Vorlage als angenommen, welche die Mehrheit der gültigen Stimmen in der Stichfrage erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichfrage ist die Vorlage angenommen, welche die meisten Ja-Stimmen im Sinne von Satz 5 erhalten hat. Bei Gleichheit der Ja-Stimmen im Sinne von Satz 8 ist binnen zwei Monaten ein erneuter Bürgerentscheid durchzuführen.

(11) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Der Gemeindevorstand unterrichtet die Gemeindevertretung unverzüglich über das Ergebnis und macht es öffentlich bekannt. Ist das nach Absatz 10 Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Zustimmungsquorum nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(12) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 10 erforderliche Mehrheit zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er

kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zustande kommen kann, geändert werden.

(13) Soweit in diesem Gesetz oder in der Hauptsatzung der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt: „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Ortsteilen

(1) In Gemeinden, in denen Ortsbeiräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils nach § 46 Absatz 3 einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Ein erfolgreicher Bürgerentscheid in einem Ortsteil hat die Wirkung eines Beschlusses des Ortsbeirates.

(2) Bürger des Ortsteils ist, wer zu den Gemeindevahlen wahlberechtigt ist und im Ortsteil seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Es gilt § 15 mit der Maßgabe, dass 1. an die Stelle der Bürger der Gemeinde die Bürger des Ortsteils nach Absatz 2 treten, 2. mit Ausnahme von § 15 Absatz 7 Satz 2 und § 15 Absatz 8 Satz 2 und 3 an die Stelle der Gemeindevertretung der Ortsbeirat tritt. 3. die Sperrwirkung nach § 15 Absatz 7 Satz 5 ausschließlich für Entscheidungen des Ortsbeirates gilt. 4. § 15 Absatz 12 keine Anwendung findet.“

ARTIKEL 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Das Gesetz tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingereichte Bürgerbegehren nach § 15 Absatz 1 Satz 1 findet die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung der Kommunalverfassung Anwendung.

DIE KREISREFORM SCHADET BRANDENBURG

Die Brandenburger sind bodenständig und heimatverbunden. Über ihren Wohnort hinaus fühlen sie sich auch für ihre Heimatregion verantwortlich und gestalten diese in vielfältiger Weise mit. Die Kreise und kreisfreien Städte Brandenburgs sind bürgernah, ehrenamtsfreundlich, leistungsfähig und gesellschaftlich akzeptiert.

Der Beschluss des Landtages Brandenburg vom 13. Juli 2016 ist nicht geeignet, zukunftsfähige Strukturen zu schaffen. Insbesondere durch die Zwangsfusion von Landkreisen und die Einkreisung kreisfreier Städte nehmen regionale Identität und kommunale Selbstverwaltung schweren Schaden.

- **Politik wird bürgerferner**
- **Wege zu Arbeitsplätzen und Behörden werden länger**
- **Strukturveränderungen verschlingen mehrere Hundert Millionen Euro**
- **Nennenswerte Einsparungen wird es nicht geben**
- **Vereins- und Verbandsstrukturen werden aufgebrochen**
- **Ehrenamtliches Engagement wird erschwert**

Es wird kein erheblicher und ausfinanzierter Aufgabenbestand mit kommunalem Selbstverwaltungsspielraum übertragen, der die Regeleinwohnerzahl von mehr als 175.000 Einwohnern notwendig erscheinen lässt. Außerdem fallen die demografische und finanzielle Entwicklung des Landes Brandenburg erheblich positiver aus als zu Beginn des Reformprozesses angenommen. Die aktuellen Entwicklungsprognosen erlauben es, Bewährtes zu erhalten, Schwächen abzubauen und Potentiale zu nutzen.

Ein Konzept der »Kooperation statt Zwangsfusion« bietet die Chance, flexibel und mit Augenmaß auf den demografischen Wandel in Brandenburg zu reagieren. Es ist gegenüber einer verordneten Gebietsreform ein wesentlich milderer Mittel.

Bürgernahes Brandenburg e. V.
Breite Straße 28
14513 Teltow

Bitte senden Sie dieses Formular mit bis zu 10 Unterschriften im Original an den Verein Bürgernahes Brandenburg e. V. zurück.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:
www.kreisreform-stoppen.de

Der Verein Bürgernahes Brandenburg e.V. ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern aus ganz Brandenburg. Wir wollen, dass sich unsere Heimat sinnvoll entwickeln kann und gewachsene Strukturen nicht einfach von Potsdam aus zerschlagen werden.

Bürgernahes Brandenburg e. V.

Breite Straße 28
14513 Teltow

@ post@kreisreform-stoppen.de

f www.facebook.com/kreisreform.stoppen

[vibb](https://twitter.com/vibb)



JETZT

UNTERSCHREIBEN!

WWW.KREISREFORM-STOPPEN.DE

VOLKSINITIATIVE BÜRGERNÄHE ERHALTEN – KREISREFORM STOPPEN



Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B – Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.

II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Datum	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Datenschutzhinweis: Die Adressen werden an den Landtag Brandenburg im Rahmen der Volksinitiative übergeben. Eine weitere Verwendung erfolgt nicht. Nur **vollständige** und **leserliche** Angaben von Personen mit **Hauptwohnsitz** im Land **Brandenburg** und einem Mindestalter von **16 Jahren** sind gültig.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kreisreform-stoppen.de | www.facebook.com/kreisreform.stoppen | #vibb

Unterschriftenliste bitte einsenden an:
Bürgernahes Brandenburg e. V.
Breite Straße 28
14513 Teltow